

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien)

Der Gemeinderat der Stadt Kraichtal hat verschiedene Änderungen bei der Gewährung von Zuschüssen an Vereine beschlossen. Durch diese Beschlüsse ergibt sich folgende Neufassung der Richtlinien, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. September 2016 beschlossen hat:

I.

Im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel in Verbindung mit § 8 Abs. 6 der Vereinbarung über die Neubildung der Stadt Kraichtal gewährt die Stadt Zuschüsse an Vereine.

1. Bei Jubiläen

Die Zuschüsse betragen beim

25-jährigen Jubiläum	100,00 €
50-jährigen Jubiläum	150,00 €
75-jährigen Jubiläum	200,00 €
100-jährigen Jubiläum und jedem weiteren Jubiläum	250,00 €

Die Überlassung von Mehrzweckhallen oder sonstigen städtischen Räumlichkeiten erfolgt für das Festbankett unentgeltlich. Die anfallenden Kosten werden als Zuschuss verrechnet.

2. Besondere Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

- a) Die Kraichtaler Vereine, die Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes aktive Kraichtaler Mitglied unter 18 Jahren eine Zuwendung in Höhe von 7,50 € jährlich.
- b) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten übernimmt die Stadt bei Veranstaltungen, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen (z.B. Jugendfreizeiten, Trainingslager, überregionalen Meisterschaften, Jugendtreffen, Konzertreisen, Musikausbildung u. ä.), 25 % der von Kraichtaler Teilnehmern zu tragenden Kosten, höchstens jedoch 12,50 € pro Teilnehmer und Jahr.
Diese Regelung gilt auch für Jugendfreizeiten, die von auswärtigen Vereinen, Kirchengemeinden und kirchlichen Gruppen durchgeführt werden.

Die Förderung kann vom einzelnen Verein bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 500,00 € in Anspruch genommen werden.

- c) Für die Überlassung von Sporthallen und sonstigen städtischen Räumen an Jugendliche unter 18 Jahren wird kein Nutzungsentgelt erhoben, wenn die Übungs- oder Trainingszeiten vor 20:00 Uhr liegen. Die anfallenden Entgelte werden als Vereinsförderung verrechnet.

3. Investitionszuschüsse

Für den Neu-, Um-, Erweiterungsbau und die Generalsanierung von Einrichtungen sowie größere Anschaffungen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen, können Zuschüsse in folgenden Höhen gewährt werden:

- 10 % bei einem zuschussfähigen Aufwand bis zu 50.000,00 €,
- 5 % von den zuschussfähigen weiteren Aufwendungen.
- Der Gesamtzuschuss wird auf 10.000,00 € begrenzt.

Dem unmittelbaren Vereinszweck dienen beispielsweise nicht die Maßnahmen und Anschaffungen für die Vereinsgastronomie.

Die Aufspaltung einer geplanten Maßnahme ist nicht zulässig. Gefördert wird lediglich die Gesamtmaßnahme.

Die Bagatellgrenze wird auf 3.000,00 € festgesetzt. Maßnahmen und Anschaffungen, die unter dieser Grenze liegen, sind nicht förderfähig.

4. Besondere Förderung der DRK-Ortsvereine

- a) Für die Einsatzfahrzeuge bzw. Mannschaftstransporter der DRK-Ortsvereine übernimmt die Stadt Kraichtal die Kosten der Kfz-Versicherung, wobei ein angemessener Versicherungsumfang vorausgesetzt wird.
- b) Die Notfallhilfen der DRK-Ortsvereine erhalten pro Einsatz in Kraichtal einen Zuschuss in Höhe von 40 €.

II.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge nach Ziff. I. 2 a) müssen bis spätestens 1. April eines jeden Jahres vorliegen.

Anträge nach Ziff. I. 3 sind vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Sonstige Aufwendungen, für die Zuschüsse beantragt werden, dürfen nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Den Zuschussanträgen sind im Einzelnen folgende Nachweise beizulegen:

Bei Zuschüssen nach:

I. Ziffer 2 a)

Mitgliedsbestandsmeldungen des laufenden Jahres an die Dachorganisation (Deutscher Sportbund, Deutscher oder Badischer Sängerbund, Deutscher Volksmusikverband, Deutscher Handharmonikaverband etc.) bzw. Mitgliedslisten mit Angabe von Wohnort und Geburtsdatum.

I. Ziffer 2 b)

Namensliste mit Wohnort und Geburtsjahr der Teilnehmer,
Gesamtkostenaufstellung,
Höhe der Kosten, die jeder Teilnehmer selbst tragen muss.

I. Ziffer 3

Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsnachweise vor Beginn der Maßnahme und Schlussabrechnungen mit Zahlungsbelegen nach Abschluss der Maßnahmen.

I. Ziffer 4

- a) Rechnung über die Versicherungsprämie für das Fahrzeug im laufenden Jahr, sofern die Versicherung nicht über die Stadt Kraichtal abgeschlossen ist.
- b) Nachweis über die Einsätze der Notfallhilfe.

III.

Die Zuschüsse nach den Ziffern I. 1 bis 4 werden durch den Bürgermeister bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht. Soweit Vereinen aufgrund früherer vertraglicher Regelung Sonderrechte zugestanden werden, entfällt eine Bezuschussung nach Ziff. I. 1 bis 4.

IV.

Die Zuschüsse nach den Ziffern I. 1, 2 und 4) werden nach Bewilligung, die Zuschüsse nach Ziffer I. 3 nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt. Abschlagszahlungen können nach Baufortschritt geleistet werden.

V.

Vereine, die Zuschüsse erhalten, verpflichten sich, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege oder durch örtliche Besichtigung durch die Stadt oder durch einen Beauftragten der Stadt prüfen zu lassen.

VI.

Die neugefassten Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 20. Juni 2012 über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine (Vereinsförderungsrichtlinien) außer Kraft.

Kraichtal, den 21. September 2016

Gezeichnet
Ulrich Hintermayer
Bürgermeister